



# **Vertrag Vorlehre Detailhandel**

Die Vorlehre Detailhandel ist nicht Bestandteil der beruflichen Grundbildung (bGB).  
Sie dient im Sinne eines Übergangsjahres der Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung.

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarung:

## **1. Vertragsparteien**

### **Vorlehrbetrieb**

Firma	
Strasse, PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Arbeitsort (Str., PLZ, Ort), falls anders als Firmenadresse	
Bildungsverantwortliche/r	
Telefon	
E-Mail	

Der Vorlehrbetrieb ist vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich befugt, Lernende in der angestrebten Grundbildung (Ziffer 3 des Vertrages) auszubilden:

Ja       Nein

---

### **Lernende Person**

Frau       Herr

Name		Geburtsdatum	
Vorname		Nationalität	
Strasse		Heimatort	
PLZ, Ort		AHV-Nr.	756.
Telefon		Muttersprache	
E-Mail			
Ausländerausweis			

### **Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)**

Name		PLZ, Ort	
Vorname		E-Mail	
Strasse		Telefon	

## **2. Dauer und Probezeit**

Dauer der Vorlehre (Tag/Monat/Jahr) vom \_\_\_\_\_ bis und mit \_\_\_\_\_

Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate)

Dieser Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden: entweder durch Vereinbarung oder durch vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen.

## **3. Angestrebte Grundbildung**

- Detailhandelsassistent/-in EBA (2 Jahre)
- Detailhandelsfachfrau/-fachmann EFZ (3 Jahre)
- Andere: \_\_\_\_\_

## **4. Ausbildung**

Ziel der Vorlehre ist es, den Lernenden sowohl durch die Vermittlung der praktischen Kenntnisse als auch der schulischen Grundlagen den Einstieg in die angestrebte berufliche Grundbildung (Ziff. 3 des Vertrages) zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich

### **der Vorlehrbetrieb**

- die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse gemäss Kompetenzprofil der Vorlehre zu vermitteln. Der / die Bildungsverantwortliche richtet sich dabei nach einem Ausbildungsprogramm, das sich am Kompetenzprofil orientiert und dem Bildungsstand der lernenden Person Rechnung trägt.
- die lernende Person für den Besuch von Schulen und Kursen gemäss Ziff. 5 dieses Vertrages von der Arbeit freizustellen.
- sich bis Ende der Vorlehre nach Überprüfung des Ausbildungsstandes im praktischen wie im schulischen Bereich zusammen mit der lernenden Person zu entscheiden, ob der Eintritt in die angestrebte Grundbildung beim Vorlehrbetrieb erfolgt.
- der lernenden Person ein Arbeitszeugnis auszustellen, das über Ausbildung, Leistung und Verhalten während der Vorlehre Auskunft gibt.

## die Lernende / der Lernende

- alles zu tun, um das angestrebte Ziel – Eintritt in eine berufliche Grundbildung – zu erreichen und zu diesem Zweck Arbeit im Dienste des Vorlehrbetriebes zu leisten.
  - insbesondere regelmässig die angesetzten Unterrichtsstunden (Ziff. 5 des Vertrages) zu besuchen, die notwendigen Hausaufgaben zu machen und den Vorlehrbetrieb auf dessen Wunsch über den Stand der schulischen Ausbildung ins Bild zu setzen.

## 5. Berufsschule

Die lernende Person besucht während durchschnittlich 1.5 Tagen pro Woche den Unterricht an der Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich.

## 6. Arbeitszeit

## Stunden / Woche

(Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit max. 45 Std. / Woche)

## Arbeitstage / Woche

Ein Schultag ist einem Arbeitstag gleichzusetzen.

Die Tages-Höchstarbeitszeit darf nicht länger dauern als diejenige der anderen Arbeitnehmer/-innen im Betrieb und inkl. allfällige Überzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Bezuglich Nacht- und Sonntagsarbeit sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

## 7. Ferien, freie Tage

## Ferienanspruch in Tagen

Die Ferien sind in die Schulferien der BSDPZ zu legen. Ausser den gesetzlichen Feiertagen werden zusätzlich folgende freie Tage gewährt:

## 8. Entschädigung

## Entschädigung (Lohn)

Fr / Monat

### 13 Monatslohn:

1a

ja

## Zulagen

## **9. Berufsnotwendige Beschaffungen**

Die Kosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider etc. übernimmt:

## Kosten für die Beschaffung

### Vorlehrbetrieb

Lernende Person

## Kosten für die Reinigung der Berufskleider

### Vorlehrbetrieb

- Venchenbetrieb
- Lernende Person

**Den Lernenden entstehen für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) keine Kosten (Art. 90. VUV).**

## **10. Kosten aus der schulischen Bildung**

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Reisespesen	<input type="checkbox"/> Vorlehrbetrieb <input type="checkbox"/> Lernende Person	Unterkunft	<input type="checkbox"/> Vorlehrbetrieb <input type="checkbox"/> Lernende Person
Verpflegung	<input type="checkbox"/> Vorlehrbetrieb <input type="checkbox"/> Lernende Person	Schulmaterial	<input type="checkbox"/> Vorlehrbetrieb <input type="checkbox"/> Lernende Person

## 11. Versicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Vorlehrbetrieb.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt zu

% Vorlehrbetrieb  
% Lernende Person

## Krankentaggeldversicherung vereinbart

Ja  
 Nein

Falls ja: die Prämien übernimmt

% Vorlehrbetrieb\*  
% Lernende Person

\*Der Vorlehrbetrieb muss mind. 50 % übernehmen.

## **12. Besondere Vereinbarungen**

## 13. Unterschriften

Datum Unterschrift

## Vorlehrbetrieb

## Lernende Person

## Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Dieser Vertrag wird in **drei Exemplaren** ausgefertigt. Ein Exemplar des Vertrages muss der Berufsschule eingereicht werden:

Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich, Niklausstrasse 16, 8090 Zürich  
oder per E-Mail an [sekretariat.dpz@edu.zh.ch](mailto:sekretariat.dpz@edu.zh.ch).